



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 3

Memmingen, 04. Februar 2000

42. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
02.02.2000	Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren „Die bessere Schulreform“ vom 15. Februar bis 28. Februar 2000	14
26.01.2000	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung Egloffersweg 12, Flur-Nr. 615/6, Gemarkung Steinheim (Haus 2)	15
26.01.2000	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung Egloffersweg 6, Flur Nr. 615/6, Gemarkung Steinheim (Haus 3)	17
26.01.2000	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung Egloffersweg 8, Flur Nr. 615/6, Gemarkung Steinheim (Haus 6)	19
26.01.2000	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung Egloffersweg 10, Flur Nr. 615/6, Gemarkung Steinheim (Haus 7)	21
26.01.2000	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung Egloffersweg 14, Flur Nr. 615/6, Gemarkung Steinheim (Haus 8)	23

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Eintragung für das Volksbegehren
„Die bessere Schulreform“
vom 15. Februar bis 28. Februar 2000

1. In der Stadt Memmingen besteht die Eintragungsmöglichkeit für das Volksbegehren im Eintragungsraum im

Rathaus, Erdgeschoss, Marktplatz 1, 87700 Memmingen.

Für den Eintragungsraum bestehen während der Eintragsfrist (15. Februar bis 28. Februar 2000) folgende Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch jeweils	8.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 20.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr
Samstag	10.00 bis 13.00 Uhr

Im Klinikum, den Altenheimen sowie in der Justizvollzugsanstalt werden besondere Eintragungsräume eingerichtet.

Die jeweiligen Öffnungszeiten werden mit deren Leitungen vereinbart.

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragungsraum der Stadt Memmingen eintragen, wenn er/sie im Wählerverzeichnis geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14. Dezember 1999, Nr. IA1-1365.1-43, gemäß Art. 66 LWG, die u.a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 50/51 veröffentlicht. Diese Bekanntmachung ist bei der **Stadt Memmingen – Wahlamt –, Großzunft, Marktplatz 4, Zimmer-Nr. 1** während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Memmingen, 02. Februar 2000
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Zustellung einer Baugenehmigung
nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung
Egloffterweg 12, Flur-Nr. 615/6, Gemarkung Steinheim (Haus 2)

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 26.01.2000 die Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses (Haus 2) mit Garage auf dem Grundstück Egloffterweg 12, Flur-Nr. 615/6, Gemarkung Steinheim erteilt.
2. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:

Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage - Haus 2
Baugrundstück: Egloffterweg 12, Flur-Nr. 615/6, Gemarkung Steinheim

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

Dem Bauherrn wird hiermit die Baugenehmigung nach Art. 72 Bayer. Bauordnung (BayBO) für das vorgenannte Bauvorhaben nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde,

- 1) Antrag auf Baugenehmigung vom 25.11.1999,
- 2) Baubeschreibung vom 25.11.1999,
- 3) Amtlicher Lageplan vom 15.09.1999, Maßstab 1:1000,
- 4) Grundriss Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß, Ansichten (Ost, Nord, Süd, West), Schnitt A-A vom 16.11.1999, Maßstab 1:100,
- 5) Lageplan Grenz- und Gebäudevermessung vom 16.11.1999, Maßstab 1:200,

die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

3. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen, Hausanschrift: Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen) einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach, 86147 Augsburg, Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis: Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung haben nach § 212a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 26.01.2000 gilt nach Art. 71 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 26.01.2000
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Zustellung einer Baugenehmigung
nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung
Egloffterweg 6, Flur Nr. 615/6, Gemarkung Steinheim (Haus 3)

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 26. Januar 2000 die Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses (Haus 3) mit Garage auf dem Grundstück Egloffterweg 6, Flur-Nr. 615/6, Gemarkung Steinheim erteilt.
2. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:

Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage - Haus 3

Baugrundstück: Egloffterweg 6, Flur-Nr. 615/6, Gemarkung Steinheim

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

Dem Bauherrn wird hiermit die Baugenehmigung nach Art. 72 Bayer. Bauordnung (BayBO) für das vorgenannte Bauvorhaben nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde,

- 1) Antrag auf Baugenehmigung vom 25.11.1999,
- 2) Baubeschreibung vom 25.11.1999,
- 3) Amtlicher Lageplan vom 15.09.1999, Maßstab 1:1000,
- 4) Grundriss Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß, Ansichten (Ost, Nord, Süd, West), Schnitt A-A vom 16.11.1999, Maßstab 1:100,
- 5) Lageplan Grenz- und Gebäudevermaßung vom 16.11.1999, Maßstab 1:200,

die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

3. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen, Hausanschrift: Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen) einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach, 86147 Augsburg, Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis: Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung haben nach § 212a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 26. Januar 2000 gilt nach Art. 71 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 26. Januar 2000
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Zustellung einer Baugenehmigung
nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung
Egloffterweg 8, Flur-Nr. 615/6, Gemarkung Steinheim (Haus 6)

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 26. Januar 2000 die Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses (Haus 6) mit Garage auf dem Grundstück Egloffterweg 8, Flur-Nr. 615/6, Gemarkung Steinheim erteilt.
2. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:

Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage - Haus 6

Baugrundstück: Egloffterweg 8, Flur-Nr. 615/6, Gemarkung Steinheim

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

Dem Bauherrn wird hiermit die Baugenehmigung nach Art. 72 Bayer. Bauordnung (BayBO) für das vorgenannte Bauvorhaben nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde,

- 1) Antrag auf Baugenehmigung vom 25.11.1999,
- 2) Baubeschreibung vom 25.11.1999,
- 3) Amtlicher Lageplan vom 15.09.1999, Maßstab 1:1000,
- 4) Grundriss Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß, Ansichten (Ost, Nord, Süd, West), Schnitt A-A vom 16.11.1999, Maßstab 1:100,
- 5) Lageplan Grenz- und Gebäudevermaßung vom 16.11.1999, Maßstab 1:200,

die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

3. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen, Hausanschrift: Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen) einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach, 86147 Augsburg, Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis: Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung haben nach § 212a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 26. Januar 2000 gilt nach Art. 71 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 26. Januar 2000
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Zustellung einer Baugenehmigung
nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung
Egloffterweg 10, Flur-Nr. 615/6, Gemarkung Steinheim (Haus 7)

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 26. Januar 2000 die Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses (Haus 7) mit Garage auf dem Grundstück Egloffterweg 10, Flur-Nr. 615/6, Gemarkung Steinheim erteilt.

2. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:

Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage - Haus 7

Baugrundstück: Egloffterweg 10, Flur-Nr. 615/6, Gemarkung Steinheim

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

Dem Bauherrn wird hiermit die Baugenehmigung nach Art. 72 Bayer. Bauordnung (BayBO) für das vorgenannte Bauvorhaben nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde,

- 1) Antrag auf Baugenehmigung vom 25.11.1999,
- 2) Baubeschreibung vom 25.11.1999,
- 3) Amtlicher Lageplan vom 15.09.1999, Maßstab 1:1000,
- 4) Grundriss Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß, Ansichten (Ost, Nord, Süd, West), Schnitt A-A vom 16.11.1999, Maßstab 1:100,
- 5) Lageplan Grenz- und Gebäudevermaßung vom 16.11.1999, Maßstab 1:200,

die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

3. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen, Hausanschrift: Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen) einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach, 86147 Augsburg, Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis: Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung haben nach § 212a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 26. Januar 2000 gilt nach Art. 71 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 26. Januar 2000
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Zustellung einer Baugenehmigung
nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung
Egloffterweg 4, Flur-Nr. 615/6, Gemarkung Steinheim (Haus 8)

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 26. Januar 2000 die Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses (Haus 8) mit Garage auf dem Grundstück Egloffterweg 14, Flur-Nr. 615/6, Gemarkung Steinheim erteilt.

2. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:

Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage - Haus 8

Baugrundstück: Egloffterweg 14, Flur-Nr. 615/6, Gemarkung Steinheim

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

Dem Bauherrn wird hiermit die Baugenehmigung nach Art. 72 Bayer. Bauordnung (BayBO) für das vorgenannte Bauvorhaben nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde,

- 1) Antrag auf Baugenehmigung vom 25.11.1999,
- 2) Baubeschreibung vom 25.11.1999,
- 3) Amtlicher Lageplan vom 15.09.1999, Maßstab 1:1000,
- 4) Grundriss Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß, Ansichten (Ost, Nord, Süd, West), Schnitt A-A vom 16.11.1999, Maßstab 1:100,
- 5) Lageplan Grenz- und Gebäudevermessung vom 16.11.1999, Maßstab 1:200,

die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

3. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen, Hausanschrift: Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen) einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach, 86147 Augsburg, Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis: Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung haben nach § 212a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 26. Januar 2000 gilt nach Art. 71 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 26. Januar 2000
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister